

Agenda

- A. Einführung
- B. Bedeutung von Verständigungs- und Schiedsverfahren im Internationalen Steuerrecht
- C. Streitbeilegung im Internationalen Steuerrecht in der EU
- D. Aktuelles zur Umsetzung der EU-Streitbeilegungsrichtlinie in deutsches Recht
- E. Fazit

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019



Flick Gocke Schaumburg A. Einführung gegenwärtig künftig /ergangenheitsbezogen: Vergangenheitsbezogen: Nationales Klageverfahren EU-Schiedskonvention Zusätzlich: EU-Streitbeilegungsrichtlinie Ändernd: MAP, ggf. Gegenberichtigung, ggf. Schiedsverfahren nach DBA o. nach Art. 18 ff. MLI Nationales Klageverfahren EU-Schiedskonvention MAP, ggf. Gegenberichtigung, ggf. Schiedsverfahren nach DBA Zukunftsbezogen: Zukunftsbezogen: Advanced Pricing Agreement (ggf. Rollback) Verbindliche Zusage (§ 204 AO) Joint Audits Advanced Pricing Agreement (ggf. Rollback) Verbindliche Zusage (§ 204 AO) NEU: Joint Audits flächendeckend und ICAP 2 Vergangenheitsbezogen: Nationales Klageverfahren
NEU: EU-Streitbeilegungsrichtlinie
Ändernd: MAP, ggf. Gegenberichtigung, ggf.
Schiedsverfahren nach DBA o. nach Art. 18 ff. MLI Nationales Klageverfahren MAP, ggf. Gegenberichtigung, ggf. Schiedsverfahren nach DBA Other cases Zukunftsbezogen: Zukunftsbezogen: Verbindliche Zusage in BP-Fällen (§ 204 AO) gegenwärtig künftig $36. \ Vortrags- \ und \ Diskussions veranstaltung \ des \ D\"{u}sseld orfer \ Instituts \ f\"{u}r \ Unternehmenssteuerrecht, \ 21. \ November \ 2019$



Flick Gocke Schaumburg

- I. Bedeutung der zwischenstaatlichen Streitbeilegung im Internationalen Steuerrecht
- Ziel eines Verständigungsverfahren i.S.d. Art. 25 OECD-MA: Zwischenstaatliches Verfahren zur Auflösung eingetretener oder drohender abkommenswidriger Doppelbesteuerungen
- · Doppelbesteuerungsstreitigkeiten i.S.d. Art. 25 OECD-MA liegt eine abkommenswidrige Doppelbesteuerung zugrunde
- · Auswertung der OECD MAP-Statistik:
 - Inventar: Deutschland → 1.198 offene Fälle Ende 2018 (davon 493 TP-Konflikte und 705 sonstige Konflikte) zu 1.241 offene Fälle Ende 2017; OECD-weit → 6.605 offene Fälle Ende 2018 (davon 3.513 TP-Konflikte und 3.092 sonstige Konflikte) zu 6.831 offene Fälle Ende 2017 und zu 2.352 offene Fälle Ende 2006
 - Neue Anträge p.a.: Deutschland → 615 (2018), davon 178x in TP-Fällen und 437x in sonstigen Fällen; OECD-weit → 2.385 (2018), davon 930x in TP-Fällen und 1.455x in sonstigen Fällen; Anstieg zu 2.076 Fälle (2017)
 - ➤ Erfolgreiche MAPs p.a.: Deutschland → 310 (2018), 176x TP-Konflikte und 134x sonstige Konflikte
 - ▶ **Durchschnittliche Dauer**: 24 Monate, Tendenz Überschreitung; TP-Konflikte länger als sonstige Konflikte

6

NEW

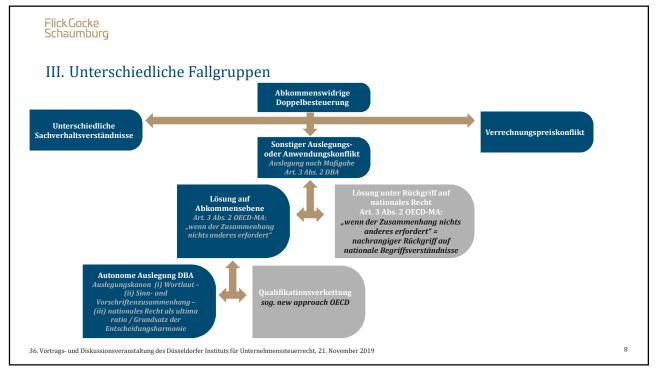
FlickGocke Schaumburg II. Rechtsgrundlagen von Verständigungsverfahren • Verständigungs- und Schiedsklausel nach DBA (weitgehende Anlehnung an Art. 25 OECD-MA) • Kein detailliertes Verfahrensrecht in Verständigungs- und Schiedsklauseln • Weitere Guidance • Vertragsstaaten: zwischenstaatliche Protokollen, Memoranda of Understanding, Konsultationsvereinbarungen • BMF: Verwaltungsanweisungen (Merkblatt zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen vom 9. Oktober 2018) • OECD: Manual on Effective Mutual Agreement Procedure, Dispute Resolution Profiles • BEPS Project: Actions #14/15 • Auf Verbesserung der Effizienz des MAPs abzielende Minimumstandards in Art. 16 and 17 MLI / Art. 25 OECD-MA 2017; Empfehlung von best practices • Monitoring Beachtung Mindestvorgaben durch Peer Review Reports / Erfassung Statistiken per anno bei OECD • Art. 18-26, Art. 34 MLI: Commitment für obligatorische Schiedsverfahren (in Deutschland mit ca. 14 anderen Staaten) • Übereinkommen über die Beseitigung der Doppelbesteuerung im Falle von Gewinnberichtigungen zwischen verbundenen Unternehmen vom 20. August 1990 – 90/436/EWG (EU-Schiedskonvention)

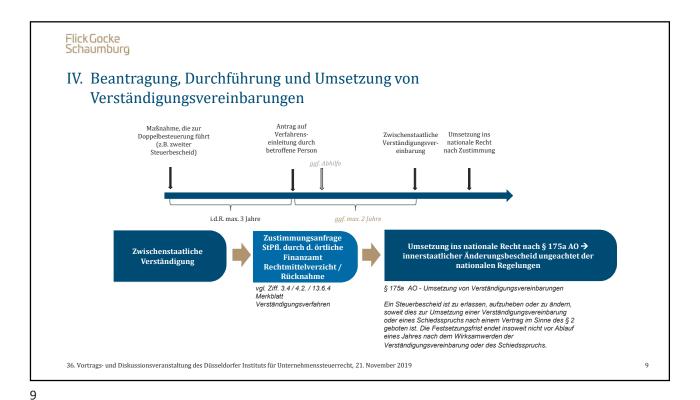
Richtlinie (EU) 2017/1852 des Rates vom 10. Oktober 2017 über Verfahren zur Beilegung von Besteuerungsstrei-

tigkeiten in der Europäischen Union (EU-Directive) bzw. künftig nationales Umsetzungsgesetz (EU-DBA-SBG)

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

7







VI. Neuerungen durch das am 1. Juli 2018 in Kraft getretene MLI

Neue Inhalte durch BEPS Action #14

Mindeststandards in Art. 16 und 17 MLI; Mindeststandards in Art. 16 und 17 MLI; in Deutschland sind vereinzelt schon DBA nach diesen Maßgaben verhandelt worden (z.B. MAP-Antrag entweder in Ansässigkeitsstaat oder in Quellenstaat; Fristbeginn für Schiedsverfahren; Schriftlichkeit Antrag betroffener Person i.S.d. Art. 25 Abs. 5 OECD-MA)

"Best Practices"

Monitoring durch Peer Reviews

Schiedsverfahren in Art. 18 ff. MLI; auch insoweit wird eine direkte Integration des Regelungsgehalts in die einzelnen DBA durch Deutschland beabsichtigt



Wann sind Änderungen anzuwenden?

Mindeststandards sind verpflichtend umzusetzen im Fall der Unterzeichnung des MLI

"Best Practices" sind Verhaltensempfehlungen

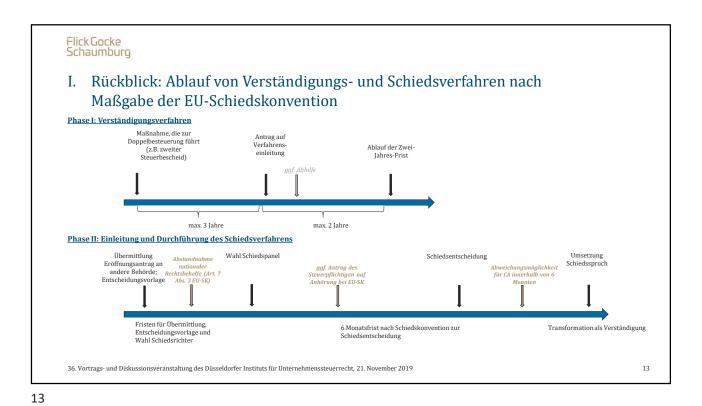
Entweder nach individueller Anpassung der einzelnen DBA oder nach folgendem Prüfungskanon für Art. 18 ff. MLI:

- Signatarstaaten und nationale Umsetzung des völkerrechtlichen Vertrags
- → dies steht in Deutschland noch aus
- DBA = Covered Tax Agreement (beidseitig)
- Keine nicht kompatiblen Vorbehalte
- Beiderseitige Anwendung Teil VI des MLI
- Kein Gebrauch von Art. 26 Abs. 4 MLI

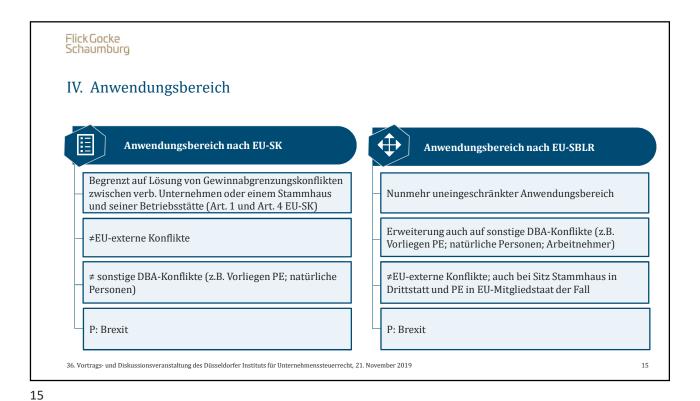
 $36. \, Vortrags-\, und\, Diskussions veranstaltung\, des\, D\"{u}sseldorfer\, Instituts\, f\"{u}r\, Unternehmenssteuerrecht,\, 21.\, November\, 2019$

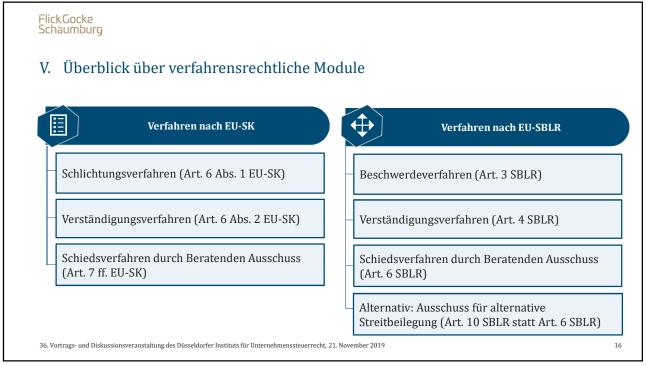
11





Flick Gocke Schaumburg II. Genese der EU-Streitbeilegungsrichtlinie (EU-SBLR) Key facts zur Entwicklung der EU-SBLR Verpflichtung EU-Mitgliedstaaten SBLR nach Art. 22 Abs. 1 SBLR Ziel weitere Stärkung zwischenstaatliche Verfahren zur Beilegung von Doppelbesteuerungskonflikten aus bis zum 30. Juni 2019 in nationales Recht umzusetzen; nur verfahrensrechtlicher Perspektive für EU-Raum mit erweitertem inhaltlich an die Zielvorgaben gebunden Anwendungsbereich Eröffnung Anwendungsbereich für sämtliche Streitfragen (auch sonstige Konflikte für sämtliche Steuerpflichtige) aus Ursprünglicher Anstoß von Rat der Europäischen Union in Post-Steuerabkommen für Beschwerden ab 1. Juli 2019 für Steuerjahre 2018 (wahlweise schon früher) Rechtzeitig: Belgien, Dänemark, Frankreich, Slowenien, Slowakei und Richtlinie der EU-Kommission wurde am 10. Oktober 2017 Innerhalb letzte 5 Monate: Irland, Spanien, Litauen, Ungarn, Malta, die Niederlande, Österreich, Großbritannien, Bulgarien, Rumänien, gebilligt Portugal, Schweden, Lettland, Estland und Kroatien Noch nicht umgesetzt: Deutschland, Griechenland, Italien, Luxemburg, Unterschiede: Rechtsnatur als EU-Recht, detailliertere Vorgaben und weitergehende Rechtsschutzmöglichkeiten, auch zur Polen, Tschechien und Zypern Sicherstellung Fortgang des Verfahrens Unmittelbare Geltung des Regelungsgehalt der Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten zum 1. Juli 2019? 36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019 14





VI. Einzelheiten zu dem Verfahrensablauf der SBLR (1/3)



Beschwerdeverfahren

- Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens durch betroffene Person innerhalb von 3 Jahren
 nach Erhalt erste Mitteilung der Maßnahme, die zu Streitfrage zwischen EU-Mitgliedstaaten bei
 Auslegung/Anwendung Abkommen über Beseitigung Doppelbesteuerung von Einkommen und ggf. Vermögen
 führt (nicht zw. Doppelbesteuerung); gleichzeitig bei allen CA (Rückausnahme für nat. Personen und KMUs)
- Antragstellung formalisiert (Inhalt, Bestätigung, Sprache) und unabhängig von nationalen Rechtsbehelfen
- Entscheidung über Beschwerde innerhalb von 6 Monaten durch beide CA (Art. 3 Abs. 5 SBLR) einseitige Abhilfe, Zulassung oder Zurückweisung
 - Zurückweisungsgründe: Informationsdefizit, keine Streitfrage oder Verfristung (Art. 5 Abs. 1 SBLR) unter Bezeichnung der Gründe, die zur Zurückweisung geführt haben ("allgemeiner Gründe")
 - Fiktion Zulassung Beschwerde bei Überschreitung 6-Monatsfrist ohne Entscheidung (Art. 5 Abs. 2 SBLR)
 - Unterschiedliche Rechtsbehelfsmöglichkeiten bei nationalen Gerichten oder Beratenden Ausschuss je nach Sachlage um Zulassung zu begehren (Art. 5 Abs. 3 SBLR)

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

17

17

Flick Gocke Schaumburg

VI. Einzelheiten zu dem Verfahrensablauf der SBLR (2/3)



Verständigungsverfahren

- Eröffnung nach Zulassung Beschwerde durch CA selbst oder nach erfolgreicher Prüfung Beschwerde durch den Beratenden Ausschuss
 - Aber Einleitungszwang für CA bei Entscheidung i.S.d. Art. 6 Abs. 1 a), Abs. 2 UAbs. 2 und 3 SBLR
 - Anderenfalls droht "Sprungschiedsverfahren vor dem Beratenden Ausschuss" über Frage der Zulassung der Beschwerde
- Regelhöchstdauer 2 Jahre mit Verlängerungsoption um 1 Jahr (Art. 4 Abs. 1 SBLR) Verlängerung auf begründeten Antrag wohl ohne Zustimmung der anderen CA bzw. des StPf.
- Zustimmungs- und Verzichtserfordernis durch StPf. für nationale Umsetzung (Art. 4 Abs. 2 SBLR)
- Begründungspflicht für ergebnislose Verständigungsverfahren (P: Auslegung "allgemeine Gründe" in Art. 4 Abs. 3 SBLR; P: keine Fristvorgabe)

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

18

VI. Einzelheiten zu dem Verfahrensablauf der SBLR (3/3)



Streitbeilegung durch den Beratenden Ausschuss

- Beschwerdeentscheidungen oder Schiedsverfahren auf Antrag der betroffenen Person hin (50 Tage nach Art. 6 Abs. 2 SBLR) und Einsetzung Beratende Ausschuss innerhalb von 120 Tagen / Geschäftsordnung (Art. 11 Abs. 1 SBLR) vorbehaltlich Steuerstrafverfahren oder fehlende Doppelbesteuerung (Art. 16 Abs. 6, 7 SBLR)
- Modalitäten Besetzung 1 Vorsitzender, je 2 o. 4 unabhängige Personen und Vertreter der CA (Art. 7 bis 9 SBLR) sowie Benennung Ersatzpersonen/Stellvertreter
 - Liste für unabhängige Personen und Stellvertreter (mind. 3 Personen pro EU MS, Art. 9 Abs. 1 SBLR)
 - Fristvorgaben; bei Überschreitung Hilfsbenennung durch nationale Gerichte für unabhängige Personen und Vertreter der CA (Art. 7 Abs. 1 UAbs. 3 SBLR) bzw. des Vorsitzenden aus Liste per Los (Art. 8 Abs. 3 SBLR)
- Anhörungsrecht und -pflicht betroffene Person und Berater (Art. 13 Abs. 2 SBLR)
- Stellungnahme nach 6 Monaten mit Verlängerungsoption um 3 Monate (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, 3 SBLR) nach dem "independent opinion"-Verfahren und mind. Mindestbegründung nach Musterformular (Art. 18 Abs. 3, 4 SBLR)
- Aber Abänderungsrecht für CA innerhalb 6 Monaten und Zustimmungserfordernis StPf. (Art. 14 u. 15 SBLR)
- Kostentragung grds. zu gleichen Teilen Staaten (durch betroffene Person bei Rücknahme oder Zurückweisung)

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

19

19

Flick Gocke Schaumburg

VI. Einzelheiten zu dem Verfahrensablauf der SBLR (3/3)



Streitbeilegung durch den "Ausschuss für alternative Streitbeilegung"

- Einsetzung innerhalb von 120 Tagen ab Schiedsantrag durch CA (Art. 11 Abs. 2 SBLR) ohne Antragsrecht der betroffenen Person; Einsatz nicht für Überprüfung Beschwerdeentscheidung möglich
- Kann sich in Zusammensetzung vom Beratenden Ausschuss unterscheiden Charakter als institutionalisiertes und ständiges Gremium denkbar
- Art Entscheidungsfindung kann ebenfalls abweichen Heranziehung der final-offer oder anderer alternativer verbindlicher Streitbeilegungsmethoden möglich (Mediation oder Expertengutachten ausgeschlossen)
- Anhörungsrecht und -pflicht betroffene Person kann ausgeschlossen werden (Art. 10 Abs. 4 SBLR)
- Stellungnahme nach 6 Monaten mit Verlängerungsoption um 3 Monate (Art. 14 Abs. 2 SBLR) und wohl ebenfalls Erfordernis einer Mindestbegründung selbst bei FOA (Art. 18 Abs. 3 SBLR)
- Auch Abänderungsrecht für CA innerhalb 6 Monaten und Zustimmungserfordernis StPf.
- Kostentragung grds. zu gleichen Teilen Staaten (durch betroffene Person bei Rücknahme oder Zurückweisung)

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

2

VII. Verhältnis zu nationalen Rechtsbehelfen und anderen Verständigungs- und Schiedsverfahren



Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen für Verfahren nach EU-Schiedskonvention

Förmliche Rechtsbehelfe:

- Grundsätzlich parallele Anwendung im Rahmen MAP bzw. bei fehlender Abweichungsmöglichkeit Einleitung SV nur vorbehaltlich Fristablauf für nationale Verfahren oder Rücknahme/Verzicht (Art. 7 Abs. 3 EU-Schiedskonvention)
- Praxis umstritten in Deutschland

MAP/Arbitration:

- Art. 15 EU-SK: Wahlrecht
- Vgl. auch Tz. 2.1.1 bzw. 11.1.1 Merkblatt zum internationalen Verständigungs- und Schiedsverfahren v. 9.10.2018 ("deutlich zu machen, dass sich Antrag auf DBA bzw. Schiedskonvention stützt")



Verhältnis zu anderen Rechtsbehelfen für Verfahren nach EU-Directive

Förmliche Rechtsbehelfe:

- Parallele Anwendung (Art. 16 Abs. 1 und 2 SBLR)
- Annahme vorbehaltlich Aussetzung und Rücknahme/Verzicht wegen Bindungswirkung
- Beendigung Verfahren nach SBLR, wenn Mitteilung, dass in einem Staat rechtskräftige Gerichtsentscheidung ohne Abweichungsmöglichkeit vorliegt (Art. 16 Abs. 4 SBLR)
- EuGH: auf Vorlage nationale Gerichte Auslegung/Gültigkeit der SBLR o. Vertragsverletzungsverfahren; aber im Übrigen in der Sache keine Kontrollkompetenz für "Streitfragen"

MAP/Arbitration:

- Wahlrecht bleibt weiterhin bestehen; mit Antragstellung Vorrang MAP nach SBLR und automatische Beendigung anderer Verfahren, Art. 16 Abs. 5 SBLR
- P: Sperrt (unzulässiger) Antrag auf Verfahren nach SBLR wegen Vorrang andere Verfahren (etwa für Altjahre)?

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

21



I. Formeller Stand der Umsetzung der SBLR in deutsches Recht



Direkte Anwendbarkeit der SBLR trotz noch offenen Gesetzgebungsverfahrens

In Deutschland fehlt das nationale Umsetzungsgesetz noch, durch BMF-Schreiben vom 25. Juni 2019 (BStBl. I 2019, 647) ist der Regelungsgehalt der Richtlinie zur Zeit schon wahlweise direkt anwendbar

RefE stammt aus April 2019

RegE des EU-Doppelbesteuerungsabkommen Streitbeilegungsgesetz (EU-DBA-SBG) wurde Ende Juli 2019 in den Bundestag eingebracht (BT-Drucks. 19/12112) und dort in der Sitzung vom 26. September 2019 erstmalig beraten (Plenarprotokoll 19/115, dort Seite 14026)

Der bereits befasste zuständige Ausschuss des Bundesrates begrüßt das Gesetz, fordert aber eine gesetzliche Klarstellung zu den Beteiligungsrechten der Länder (BR-Drucks. 227/1/19) Deutsche EU-DBA-SBG wird wegen begünstigender Wirkung rückwirkend in Kraft treten (Stichwort: zusätzlicher Rechtsbehelf); BMF-Schr. vom 25. Juni 2019 wird dann gegenstandslos

Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch für 2019 angekündigt; wann genau mit Abschluss zu rechnen ist, ist nicht bekannt

Erlass eines neuen Merkblattes zum Verständigungs- und Schiedsverfahren durch BMF im Zuge des Abschlusses des Gesetzgebungsverfahrens zu erwarten

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

23

23

Flick Gocke Schaumburg

II. Materieller Stand der Umsetzung der SBLR in deutsches Recht



Geplante Inhalte des Umsetzungsgesetzes

Abweichung von Gliederung der SBLR mit dem Ziel Chronologie des Verfahrens besser abzubilden:

Kap. 1 "Allgemeiner Teil" (§§ 1 bis 3 SBG): Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen, Sprache

Kap. 2 "Streitbeilegungsbeschwerde" (§§ 4 bis 12 SBG): Größere Übersichtlichkeit wegen Untergliederungen

Kap. 3 "Verständigungsverfahren" (§§ 13 bis 16 SBG): Einleitung und Frist, Informationsersuchen, Einigung und Beendigung ohne Einigung

Kap. 4 "Streitbeilegung durch Beratenden Ausschuss" (§§ 17 bis 19 SBG): Stellungnahme, Abschließende Entscheidung, Versagungsgründe und vorzeitige Beendigung

Kap. 5 "Verfahrensregelungen für den Beratenden Ausschuss" (§§ 20 bis 27 SBG): u.a. Zusammensetzung, Einsetzungsfrist, Informationen und Erscheinen vor dem Beratenden Ausschuss, Benennung der unabhängigen Personen und des Vorsitzenden, Liste der unabhängigen Personen, Veröffentlichung

Kap. 6 "Sonderregelungen für natürliche Personen und kleinere Unternehmen" (§ 28 SBG)

Kap. 7 "Alternative Streitbeilegung" (§§ 29 und 30 SBG)

Kap. 8 "Schlussbestimmungen und gemeinsame Vorschriften" (§§ 31 bis 33 SBG): Kosten, Steuergeheimnis, Inkrafttreten

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

2

III. Bewertung des Inhalts des Umsetzungsgesetzes



Lob

Weitgehende Zugrundelegung der Terminologie der SBLR, um späteren Auslegungsfragen vorzubeugen

Übersichtliche tabellarische Gegenüberstellung der Normfundstellen der SBLR und des EU-DBA-SBG

Kompetenz für eine unilaterale Abhilfemöglichkeit direkt bei BZSt als CA (statt bei örtlich zuständigem Finanzamt)

Durchführung Verständigungsverfahren wird als Grund für Aussetzung Finanzgerichtsverfahren nach § 74 FGO angesehen



Kritik

Festlegung Verfahrenssprache auf "deutsch" (vgl. § 3 EU-DBA-SBG-E) in Unterschied zum RefE wird kritisiert

Abweichende Definition der "Streitfrage zwischen Mitgliedstaaten"; EU-DBA-SBG-E verlangt "rechtliche Meinungsunterschiede", verzichtet auf zwischen Mitgliedstaaten

4 statt 3 Zurückweisungsgründe für eine Beschwerde (vgl. § 8 Abs. 3 EU-DBA-SBG-E); inhaltlich aber Gleichklang mit Art. 5 Abs. 1 SBLR)

Konkretisierung zu Umfang Rechtsbehelfsverzicht

Information zuständige Landesfinanzbehörden in gleichem Grad wie der Steuerpflichtige vom zuständiges Ausschuss des BR gefordert.

Unklar, ob Prüfungskompetenz zum Vorliegen rechtskräftige Gerichtsentscheidung ohne Abweichungsmöglichkeit im anderen Staat

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

25



E. Fazit



Strategisches und präventives Aufstellen der Geschäftsbeziehungen immer bedeutsamer und wichtig, um steuerliche Planungssicherheit zu erreichen und Besteuerungskonflikten im Vorfeld zu vermeiden – präventive Mittel wie APAs, Joint Audits oder ICAP-Verfahren können hilfreich sein.

Kann ein Streit nicht verhindert werden, stellen obligatorische internationale Streitbeilegungsverfahren in der Regel wichtige Alternative zu nationalen Gerichtsverfahren dar.

Insgesamt ist SBLR und globale Verrechtlichungstendenz zu begrüßen. Mit Inkrafttreten der SBLR kommt es zu einer Stärkung der verfahrensrechtlichen Position des Steuerpflichtigen. Dies stellt einen zentralen Schritt zur Verbesserung der in der innerunionalen Steuergerechtigkeit dar.

Es ist mit positiver Resonanz und wachsender Annahme der SBLR zu rechnen, gerade durch Öffnung des Anwendungsbereichs auch für sonstige Doppelbesteuerungskonflikte oder im Falle des Zusammentreffens von Auslegungsfragen und Gewinnzuweisungsfragen (etwa Bestehen Betriebsstätte und korrekte Betriebsstättengewinnabgrenzung).

Zugleich aber Verkomplizierung durch die Verdichtung des Verfahrensrechts mit noch abzuwartender Auswirkung auf Länge des Verfahrens; auch kann es bei CA zu Ressourcenknappheiten kommen.

Klarstellungen zu Einzelheiten im deutschen Umsetzungsgesetz wünschenswert (etwa allgemeine Gründe, Gründe für Verlängerung des MAP-Verfahrens, weitere Sprache für Antrag neben Deutsch)

36. Vortrags- und Diskussionsveranstaltung des Düsseldorfer Instituts für Unternehmenssteuerrecht, 21. November 2019

27

27

Flick Gocke Schaumburg

Kontaktdaten



Dr. Noemi StrotkemperRechtsanwältin, Steuerberaterin

<u>Düsseldorf</u> T+49 211/6 18 22-0 F+49 211/6 18 22-100 noemi.strotkemper@fgs.de

Bonn T +49 228/95 94-0 F +49 228/95 94-100 Dr. Noemi Strotkemper ist als Rechtsanwältin und Steuerberaterin bei Flick Gocke Schaumburg in Düsseldorf und Bonn tätig. Sie berät dort schwerpunktmäßig im Bereich des nationalen und internationalen Steuerverfahrensrechts im Team von Prof. Dr. Michael Hendricks und im Verrechnungspreisteam von Dr. Michael Puls. Die beratende Tätigkeit erstreckt sich vornehmlich auf die Führung von Einspruchsverfahren und Vertretung vor Finanzerichten und dem Bundesfinanzhof; die Verteidigungsberatung im Bereich von Verrechnungspreisen, Funktionsverlagerungen und Betriebsprüfungen sowie die Beratung bzw. Begleitung von Verständigungs- und Schiedsverfahren bzw. APAs.

Sie ist Mitglied der International Fiscal Association, der Düsseldorfer Vereinigung für Steuerrecht e.V. sowie der Steuerrechtswissenschaftlichen Vereinigung Heidelberg e.V. und publiziert regelmäßig in Fachzeitschriften über aktuelle Entwicklungen im Bereich des Internationalen Steuerrechts. Ihre Dissertation "Das Spannungsverhältnis zwischen Schiedsverfahren in Steuersachen und einem Internationalen Steuergerichtshof. Möglichkeiten zur Verbeszerung der Streitbeilegung im Internationalen Steuerrecht" wurde mehrfach ausgezeichnet (national und international).

Бопп
Friedrich-Ebert-Allee 13
53113 Bonn
T +49 228/95 94-0
F +49 228/95 94-100
bonn@fgs.de

Berlin Unter den Linden 10 10117 Berlin T +49 30/21 00 20-0 F +49 30/21 00 20-100 berlin@fgs.de Frankfurt
MesseTurm
Friedrich-Ebert-Anlage 49
60308 Frankfurt a.M.
T +49 69/717 03-0
F +49 69/717 03-100
frankfurt@fgs.de

Brienner Straße 29 80333 München T +49 89/80 00 16-0 F +49 89/80 00 16-899 muenchen@fgs.de Amelungstraße 8-10 20354 Hamburg T +49 40/30 70 85-0 F +49 40/30 70 85-100 hamburg@fgs.de Düsseldorf

Dreischeibenhaus 1
40211 Düsseldorf
T +49 211/6 18 22-0
F +49 211/6 18 22-10
duesseldorf@fgs.de

Repräsentanz Zürich
Bahnhofstraße 69a
8001 Zürich
T +41 44/225 70-10
F +41 44/225 70-11
zuerich@fgs-zuerich.ch

fgs.de

28

